



Amtsblatt für den Landkreis Stade

Zahlung gegen Rechnung. – Erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal wöchentlich.
Bezugspreis monatlich 3,50 Euro zuzüglich MwSt. + Versandkosten. Einzelstück 1,50 Euro.
Druck und Verlag: Hansa-Druckerei Stelzer GmbH, 21682 Stade, Hansestraße 24, Telefon: 9 54 90-0
Schriftleitung: Landkreisverwaltung Stade, Telefon: 120

Nr. 21

Ausgegeben durch den Landkreis Stade am 28. Mai 2020

70. Jahrgang

Inhalt: A. Bekanntmachungen des Landkreises

Landkreis Stade:	Durchschnittsjagdwerte je ha der Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Stade	Seite 139
------------------	---	-----------

B. Bekanntmachungen der Gemeinden, Samtgemeinden und Zweckverbände

Gemeinde Estorf:	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Estorf für das Haushaltsjahr 2020	Seite 140
Samtgemeinde : Nordkehdingen	Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nordkehdingen für das Haushaltsjahr 2020 und Bekanntmachung	Seite 140
Hansestadt Buxtehude:	Verordnung über die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht von freilebenden und freilaufenden Katzen in der Hansestadt Buxtehude vom 10.03.2020 (Katzenschutzverordnung)	Seite 141

C. Sonstige Bekanntmachungen und Mitteilungen

Ostedeichverband:	Bekanntmachung des Ostedeichverbandes in Hemmoor	Seite 143
-------------------	--	-----------

A. Bekanntmachungen des Landkreises

120. Durchschnittsjagdwerte je ha der Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Stade

Die gemäß § 4 Abs. 4 der Jagdsteuersatzung für den Landkreis Stade vom 18.11.1974 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10.10.2005 festgestellten durchschnittlichen Jagdwer-te je ha in den Gemeinden, Samtgemeinden und Hansestädte werden hiermit bekannt gemacht.

Diese Durchschnittsjagdwerte werden der Berechnung der Jagdsteuer für nicht verpachtete Jagden für die Jahre 2020 bis 2024 zugrunde gelegt.

Der Durchschnittsjagdwert wird auch bei verpachteten Jagden zugrunde gelegt, wenn der vereinbarte Pachtpreis und die Nebenleistungen in einem offensichtlichen Missverhältnis zum wahren Jagdwert liegen.

Gemeinde/Samtgemeinde/ Hansestadt	Durchschnittsjagdwert je ha bisher	
	EUR	EUR
Apensen	4,00	4,00
Fredenbeck	4,00	4,00
Harsefeld	5,00	6,00
Oldendorf-Himmelpforten	4,00	4,00
Horneburg	6,00	7,00
Lühe	2,00	2,00
Nordkehdingen	2,00	2,00
Drochtersen	3,00	3,00
Jork	2,00	2,00
Buxtehude	4,00	4,00
Stade	3,00	3,00

Stade, den 18.05.2020
20 - 2243-00

Landkreis S t a d e
Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Gemeinden, Samtgemeinden und Zweckverbände

121. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Estorf für das Haushaltsjahr 2020

a) Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Estorf in der Sitzung am 17.03.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge
auf 1.490.700,00 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen
auf 1.505.500,00 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge
auf 0,00 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen
auf 0,00 Euro
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit 1.448.200,00 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit 1.378.200,00 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen
für Investitionstätigkeit 754.000,00 Euro
 - 2.4 der Auszahlung
für Investitionstätigkeit 1.049.000,00 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen
für Finanzierungstätigkeit 0,00 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen
für Finanzierungstätigkeit 0,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **0,00 Euro** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **230.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 5

1. Grundsteuer

- 1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) 420 v.H.
- 1.2 für Grundstücke
(Grundsteuer B) 410 v.H.

2. Gewerbesteuer

- a) nach dem Gewerbeertrag 420 v.H.

Estorf, den 17.03.2020

Gemeinde Estorf
Der Bürgermeister
Hans-Werner Hinck

b) Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom

02.06.2020 bis 15.06.2020

zur Einsichtnahme im Büro der Gemeinde Estorf, Osterberg 3, 21727 Estorf, und im Rathaus der Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten, Mittelweg 2, 21709 Himmelpforten, öffentlich aus.

Estorf, 18. Mai 2020

Hinck
Bürgermeister

122. 1. Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nordkehdingen für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Nordkehdingen in der Sitzung am 27. Februar 2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge
auf 7.483.800 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen
auf 7.678.800 Euro
 - Fehlbedarf 195.000 Euro
- 1.3 der außerordentlichen Erträge
auf 0,00 Euro

1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.009.700 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.071.400 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	874.600 Euro
2.4	der Auszahlung für Investitionstätigkeit	1.692.800 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	818.200 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	233.300 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 818.200 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird nach den Bemessungsgrundlagen für die Kreisumlage von den Mitgliedsgemeinden erhoben. Der Hebesatz für das Haushaltsjahr 2020 wird auf 35,20 v.H. festgesetzt.

Freiburg/Elbe, den 28. Februar 2020

SAMTGEMEINDE NORDKEHDINGEN
Der Samtgemeindebürgermeister
Goedecke

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG sowie nach § 111 Abs. 3 NKomVG i.V.m. § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Stade als

Aufsichtsbehörde am 12.05.2020 unter dem Aktenzeichen 10-15 30 01 (67) erteilt worden.

- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom

04.06.2020 bis zum 12.06.2020

in der Samtgemeindeverwaltung Nordkedingen, Hauptstraße 31, 21729 Freiburg/Elbe, Zimmer 22, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Einsichtnahme ist nur nach vorheriger Terminabsprache (Tel.: 04779/9231-0) möglich.

Freiburg/Elbe, den 20.05.2020

SAMTGEMEINDE NORDKEHDINGEN
Der Samtgemeindebürgermeister
i.A. von Holt

123. Verordnung über die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht von freilebenden und freilaufenden Katzen in der Hansestadt Buxtehude vom 10.03.2020 (Katzenschutzverordnung)

Aufgrund des § 13 b des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, ber. S. 1313), zuletzt geändert durch Artikel 101 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) i.V.m. § 7 Nr. 6 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen aufgrund bundesgesetzlicher Vorschriften (Subdelegationsverordnung) vom 09. Dezember 2011, zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 17. März 2017 (Nds. GVBl. S. 65) und der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2019 (Nds. GVBl. S. 428), hat der Rat der Hansestadt Buxtehude in seiner Sitzung am 10.03.2020 für das Gebiet der Hansestadt Buxtehude folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten ausschließlich für männliche und weibliche Katzen der Gattung *Felis silvestris catus*, der sowohl Hauskatzen, als auch sämtliche Rassekatzen und Mischlinge daraus angehören (im nachfolgenden Katze genannt).
- (2) Freilebende, sogenannte verwilderte Katzen, sind entlaufene, ausgesetzte, zurückgelassene oder vernachlässigte Katzen und deren Nachwuchs, die den Bezug zur menschlichen Obhut verloren haben.
- (3) Freilaufende Katzen sind Katzen, die in menschlicher Obhut gehalten werden und denen dauernd, regel-

mäßig oder unregelmäßig die Möglichkeit gewährt wird, sich im Freien unkontrolliert zu bewegen (sogenannte Freigänger).

(4) Katzenhalter im Sinne dieser Verordnung sind nicht nur Eigentümer bzw. Besitzt von Katzen, sondern auch Personen, die einer Katze vorübergehend Obhut gewähren oder ihr regelmäßig, zumindest wiederholt, Futter zur Verfügung stellen.

§ 2

Zweck der Verordnung, Geltungsbereich

(1) Zweck dieser Verordnung ist es, durch Begrenzung der unkontrollierten Vermehrung von freilebenden Katzen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren, die mit der Übertragung von Krankheiten auf Menschen und andere Tiere und anderen Gefahren durch freilebende und freilaufende Katzen verbunden sind. Außerdem wird eine Reduzierung der Anzahl und eine Begrenzung der unkontrollierten Vermehrung von freilebenden Katzen aus Gründen des Tiereschutzes angestrebt, insbesondere zur Verminderung des durch Erkrankungen und körperliche Schwächung hervorgerufenen Tierleids.

(2) Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Hansestadt Buxtehude.

§ 3

Allgemeine Kastrationspflicht

(1) Die Halterin oder der Halter von freilaufenden Katzen ist verpflichtet, die Katzen von einem Tierarzt oder einer Tierärztin kastrieren zu lassen.

(2) Von der allgemeinen Kastrationspflicht ausgenommen sind Katzen bis zu einem Alter von fünf Monaten.

(3) Der Nachweis der Kastration ist der Hansestadt Buxtehude oder einer von ihr beauftragten Person auf Verlangen vorzulegen.

§ 4

Kennzeichnung und Registrierung

(1) Die Halterin oder der Halter von freilaufenden Katzen ist verpflichtet, die Katzen, die älter als fünf Monate sind, spätestens zum Zeitpunkt der Kastration mittels Mikrochip von einem Tierarzt oder einer Tierärztin kennzeichnen und von einem Register gemäß Absatz 2 registrieren zu lassen.

(2) ¹Die Katzen sind in einer Registrierungsdatenbank zu registrieren, die den Behörden zugänglich ist. ²Dazu zählen Tasso e.V. und das Deutsche Haustierregister FINDEFIX des Deutschen Tierschutzbundes e.V. ³Neben den Daten des Mikrochips sind zumindest ein äußerliches Erkennungsmerkmal des Tieres sowie der Name und die Anschrift der Halterin oder des Halters, bzw. bei freilebenden Katzen der Einfangort der Katze und der Veranlasser oder die Veranlasserin der Kennzeichnung zu registrieren.

(3) Der Nachweis der Kennzeichnung und Registrierung ist der Hansestadt Buxtehude oder einer von ihr beauftragten Person auf Verlangen vorzulegen.

§ 5

Duldungs- und Mitwirkungspflichten

Soweit es zur Durchführung dieser Verordnung erforderlich ist, haben Halterinnen und Halter von Katzen auf Verlangen der Hansestadt Buxtehude oder einer von ihr beauftragten Person die für die Katze betreffenden Feststellungen zu ermöglichen, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

§ 6

Ausnahmen

(1) Für die Zucht von Katzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht genehmigt werden, sofern eine gezielte Verpaarung von bekannten Eltern tieren erfolgt und die Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft versichert werden kann.

(2) Auf Antrag können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall mehr als nur geringfügig überwiegen.

(3) ¹Die Ausnahmegenehmigungen nach Abs. 1 und 2 können befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. ²Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Katzen von einem Tierarzt nicht kastrieren lässt,
2. entgegen § 3 Abs. 3 den Nachweis der Kastration nicht vorlegt,
3. entgegen § 4 Abs. 1 Katzen nicht kennzeichnen lässt,
4. entgegen § 4 Abs. 1 und 2 S. 1 Katzen nicht in einer Registrierungsdatenbank registriert,
5. entgegen § 4 Abs. 3 der Vorlagepflicht nicht nachkommt,
6. einer Duldungs- oder Mitwirkungspflicht nach § 5 zuwiderhandelt oder
7. gegen Bedingungen oder Auflagen einer gem. § 6 Abs. 1 oder 2 erteilten Ausnahmegenehmigung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 8
Übergangsvorschriften

Katzen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung kastriert, durch eine individuelle und gut lesbare Tätowierung gekennzeichnet worden und bei einem Register gemäß § 4 Abs. 2 S. 1 registriert sind, müssen nicht mittels Mikrochip gekennzeichnet werden.

§ 9
Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 01.10.2020 in Kraft und gilt bis zum Ablauf des 30.09.2030.

Buxtehude, den 10.03.2020

gez.
Katja Oldenburg-Schmidt
Bürgermeisterin
(Siegel)

C. Sonstige Bekanntmachungen und Mitteilungen

**124. Bekanntmachung
des Ostedeichverbandes in Hemmoor**

Gemäß § 30 in Verbindung mit § 40 Abs. 1 der Satzung des Ostedeichverbandes in der zurzeit gültigen Fassung können in der Zeit vom 01.07. bis 31.07.2020 die nachstehend aufgeführten Unterlagen von den Mitgliedern des Verbandes während der Geschäftszeiten und nach vorheriger Terminabsprache in der Geschäftsstelle Oestingener Weg 40, 21745 Hemmoor, eingesehen werden.

1. Haushaltsjahr 2019
 - a) Jahresrechnung 2019
 - b) Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 12.02.2020
 - c) Zusammenfassung des Prüfberichtes der Prüfstelle des Wasserverbandstages e.V. vom 06.03.2020
2. Haushaltsjahr 2020
 - a) Haushaltsplan

Hemmoor, den 25.05.2020

Schult
Oberdeichgräfe

